

Die in den Dienststeinheiten der Linie XIV vorhandenen oder zu schaffenden Möglichkeiten des Einsatzes wissenschaftlich-technischer Geräte (Röntgen- und Metallsuchgeräte, UV-Lampen und anderes) sind verstärkt für Durchsuchungshandlungen zu nutzen.

Werden diese sechs Grundsätze bei der Körper- und Sachdurchsuchung im Aufnahmeverfahren Verhafteter konsequent durchgesetzt, bilden sie bereits in dieser Phase des Strafverfahrens eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung für die mit der Untersuchungshaft zu realisierenden Ziele.

Die operative Praxis des Untersuchungshaftvollzuges im MfS beweist, daß im Rahmen gründlich durchgeführter Körper- und Sachdurchsuchungen den Dienststeinheiten der Linie IX Beweismittel durch die exakte Suche und Sicherstellung sowie die detaillierte protokollarische Darstellung der Auffindungssituation für die Untersuchungsarbeit zur Verfügung gestellt werden konnten. Auf diese Weise wurde die Beweisführung in einer Reihe von Ermittlungsverfahren nachhaltig unterstützt.

Im Mund und anderen Körperöffnungen wurden vielfach Mittel für Selbstbeschädigungen oder Suizidversuche, wie zum Beispiel Giftkapseln, Teile von Rasierklingen, Glas, Draht und ähnliches, oder solche Gegenstände, wie Suchtmittel, Edelmetalle, Ringe und anderer wertvoller Schmuck, höhere Geldbeträge sowie schriftliche Aufzeichnungen (sogenannte Kassiber) verschiedenen Inhalts aufgefunden.